



U3-Ausbau-Sonderprogramm 2011 / 2012

FAQ-Liste

Im Rahmen des U3-Ausbau-Sonderprogramms 2011/2012 entscheiden die Jugendämter entsprechend der Maßgaben der Bescheide eigenverantwortlich darüber, welche Maßnahmen gefördert werden. Zur Klarstellung und Orientierung werden folgende Hinweise gegeben:

1. Grundsätzliches

Die Mittel des Sonderprogramms sind einzusetzen für die Neuschaffung von U3-Plätzen.

Gefördert werden grundsätzlich alle Maßnahmen, mit denen nach dem 1. April 2011 begonnen worden ist. Über Ausnahmen von diesem Grundsatz entscheiden die Jugendämter in eigener Zuständigkeit. Die im Erlass vom 9. September 2010 im Rahmen der „Altfallregelung“ genannten Fälle können - nach Feststellung einer begründeten Ausnahme durch das Jugendamt - aus der fachbezogenen Pauschale 2011/2012 gefördert werden.

Die in 2011 zur Verfügung gestellten Mittel müssen bis zum 31. Dezember 2011 und die in 2012 zur Verfügung gestellten Mittel bis zum 31. Dezember 2012 vom Letztempfänger verausgabt sein (§ 29 Abs. 5 Haushaltsgesetz). D.h. die Mittel müssen durch den Letztempfänger ausgezahlt sein. Die bloße Auftragsvergabe reicht nicht aus. Vorabzahlungen sind unzulässig.

Die Übertragung der Barmittel aus dem Jahr 2011 ins Jahr 2012 ist nicht möglich. Allerdings kann eine Maßnahme in verschiedene Bauabschnitte unterteilt und aus Mitteln für 2011 wie denen für 2012 gefördert werden. Es ist beabsichtigt, im Entwurf des Haushaltsplanes 2012 vorzusehen, dass Barmittel für begonnene Baumaßnahmen, die nicht in Gänze in 2011 verausgabt werden konnten, den Trägern maßnahmenbezogen in 2012 wieder zur Verfügung gestellt werden.

Soweit es in Einzelfällen sachgerecht und notwendig ist, den Höchstförderbetrag pro Platz zu überschreiten, ist sicherzustellen, dass die Höchstförderbeträge im Durchschnitt pro Jugendamt eingehalten werden. Der Durchschnitt bezieht sich auf die jeweilige Fallgruppe (Neubau, Umbau, Ausstattung).

Eine Kombination von Umbau und Ausstattung ist in begründeten Fällen möglich. Die Kombination ist dann begründet, wenn die vorhandene Ausstattung nach dem Umbau nicht bedarfsgerecht ist oder keine Ausstattung vorhanden ist.

2. Weitergabe der Mittel

Bei der Weitergabe der Mittel entscheiden die Jugendämter ebenfalls eigenverantwortlich entsprechend den Maßgaben der Bescheide und unter Beachtung des kommunalen Haushaltsrechts.

Für die Jugendämter gilt das kommunale Haushaltsrecht (GO, GemHVO); zum Beispiel bei der Vergabe § 25 GemHVO und die dort beschriebenen Regularien.

Bei der Weitergabe der Mittel finden die zuwendungsrechtlichen Regelungen der LHO sowie der VV keine Anwendung. Das Jugendamt kann eigenverantwortlich zuwendungsrechtliche Vorschriften des Landes (VV zu §§ 23, 44 LHO) anwenden, z.B. Nebenbestimmungen.

Kommunales Aufsichtsrecht ist zu beachten.

3. Ergänzung / Kombination

Es ist sicherzustellen, dass die Doppelförderung einer Maßnahme ausgeschlossen ist.

Soweit bereits Landes- oder Bundesmittel für eine beantragte Investitionsmaßnahme bewilligt sind, können hierfür die Mittel der fachbezogenen Pauschale aus dem U3-Ausbau-Sonderprogramm 2011/2012 nicht zusätzlich eingesetzt werden. Eine Kombination dieser Fördermittel mit Mitteln aus dem Bundesprogramm bzw. dem Nachtragshaushalt 2010 des Landes Nordrhein-Westfalen sowie mit anderen investiven Landesmitteln für den gleichen Zweck ist nicht möglich.

Keine Bedenken bestehen, wenn zur ergänzenden Finanzierung

- Mittel aus der Bildungspauschale
 - Mittel aus der GTK-Rücklage
 - Mittel aus der KiBiz-Rücklage
- eingesetzt werden.

U3-Plätze, die durch Ausstattung zunächst nur provisorisch geschaffen wurden, können durch dieses Programm durch auf Dauer angelegte U3-Plätze ersetzt werden. Bei Neubau sind vorhandene Ausstattungen zu berücksichtigen.

Die Kombination mit investiven Programmen des Landes und des Bundes, die eine andere Zielsetzung haben - wie z. B. energetische Maßnahmen, Sanierungsmaßnahmen im U3-Bereich - ist möglich. In diesem Fall ist eine eindeutige Aufteilung der Kosten auf den U3-Platz und sonstige Baumaßnahmen vorzunehmen, um die bestimmungsgemäße Verwendung nachzuweisen.

Wenn im Rahmen einer Ersatzbaumaßnahme neue U3-Plätze geschaffen werden, können die auf die neuen U3-Plätze entfallenden Kosten aus dem Sonderprogramm finanziert werden, soweit eine eindeutige Aufteilung der Kosten auf den U3-Platz erfolgt.

Die Kombination einer U3-Maßnahme mit einer Sanierungsbaumaßnahme ist möglich. In diesem Fall ist eine eindeutige Aufteilung der Kosten auf den U3-Platz und der Sanierungsbaumaßnahmen vorzunehmen, um die bestimmungsgemäße Verwendung nachzuweisen.

Sanierungs- bzw. Erhaltungsmaßnahmen, die nicht der Schaffung eines U3-Platzes dienen, können nicht mit Mitteln des Sonderprogramms finanziert werden.

4. Berechnungsgrundlage

Eine fachbezogene Pauschale bedarf objektiver Kriterien zur Verteilung. Der Haushaltsgesetzgeber hat entschieden, zum einen die Zahl der ein- und zweijährigen Kinder bei der Verteilung heranzuziehen und – um sich an einem weiteren Bedarfskriterium auszurichten – die Betreuungsquote der Dreijährigen einzubeziehen. Damit entsteht insgesamt ein Indikator, der für alle Jugendämter in gleicher Weise gilt.

Die Zahlen der 3 bis unter 4-Jährigen in Kindertagesbetreuung zum 01.03.2010 sind der amtlichen KJH-Statistik zum Stichtag 1. März 2010 entnommen. Ein Vergleich mit den Daten aus KiBiz.web ist dabei aufgrund der unterschiedlichen Ansatzpunkte nicht möglich. Für alle Jugendämter wurde dieselbe Berechnungsgrundlage herangezogen.

Die Gesamtsumme der Werte aller Jugendämter errechnet sich wie folgt:

Anzahl Kinder 1 bis unter 3 Jahren (Stand 31.12.2009)
x Betreuungsquote der dreijährigen Kinder
= Verteilungsschlüssel pro Jugendamt

Addition der Verteilungsschlüssel pro Jugendamt
= Gesamtsumme der Werte aller Jugendämter (=Nenner der Berechnung)